

# Verordnung über die Gebühren im Bereich des Abwassers (Abwassertarif)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Reichenbach, gestützt auf

- Artikel 23 Absatz 4 des Organisationsreglements vom 02. Dezember 2003,
- Artikel 25 Absatz 2 des Reglements über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 02. Dezember 2003,

beschliesst:

Anschlussgebühren **Art. 1** <sup>1</sup> Der Gebührensatz pro BW beträgt Fr. 100.--.

<sup>2</sup> Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:

0 m	-	50 m	100 %
51 m	-	100 m	80 %
101 m	-	150 m	60 %
über		150 m	50 %

<sup>3</sup> Der gültige Gebührenansatz für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 8.--.

<sup>4</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Sauberwasserleitung wird folgende Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche erhoben:

bis 500 m <sup>2</sup>	Fr. 4.00
501 m <sup>2</sup> - 750 m <sup>2</sup>	Fr. 3.50
751 m <sup>2</sup> - 1000 m <sup>2</sup>	Fr. 3.00
1001 m <sup>2</sup> - 1500 m <sup>2</sup>	Fr. 2.50
über 1500 m <sup>2</sup>	Fr. 2.00

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser gemäss Art. 13 Abs. 5 des Reglements beträgt Fr. 500.--.

Grundgebühren

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b des Abwasserreglements beträgt

- a Fr. 140.-- pro bewohnbare Wohnung.
- b Fr. 70.-- pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Kochnische
- c Fr. 50.-- pro Bewohnergleichwert (BGW) bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen oder von Hauszufahrten und Strassenflächen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Reglements beträgt

- a 11 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine öffentliche Sauberwasserleitung eingeleitet wird,

b 11 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn nur die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Mischwasserleitung besteht,

c 45 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Reglements beträgt 230 Franken.

<sup>4</sup> Für nicht ganzjährig benutzbare Gebäude (z. Bsp. Neu- und Umbau, Abbruch, Schadenereignis etc.) ist die jährliche Grundgebühr anteilmässig nach Anzahl Monaten geschuldet.

Verbrauchsgebühren **Art. 3** <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Abwasserreglements beträgt Fr. 1.40 pro m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sofern eine Messung nicht möglich ist, wird der Verbrauch gemäss VSA-Richtlinie durch den Gemeinderat geschätzt (200 l pro Person und Tag).

Erläss **Art. 4** <sup>1</sup> Die Grundgebühr für die betroffene Wohneinheit wird erlassen, wenn die Warm- und die Kaltwasserzufuhr beim Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurden und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.-- / Wohneinheit.

<sup>3</sup> Wird die Wohneinheit wieder bewohnt, ist der Gemeinde vorgängig eine schriftliche Meldung zu machen. Anschliessend wird diese den Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragen.

Mehrwertsteuer **Art. 5** Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren nach Artikel 1 bis 3 geschuldet.

Inkrafttreten **Art. 6** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Januar 2012 genehmigt.

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Gottfried Bühler

Jakob Mürner

## **Veröffentlichung**

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 5 vom 31. Januar 2012 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 1. Februar 2012

Der Gemeindegemeinderat

Jakob Mürner